

Bericht an den Gemeinderat

GZ: Präs. 011009/2003/0024

Bearbeiter: Wolfgang Polz

Betreff: **Ferialermächtigung 2017**

BerichterstellerIn:

Graz, 29. Juni 2017

Vom 30.06.2017 bis 20.09.2017 werden keine Sitzungen des Gemeinderates stattfinden. Daher soll gemäß § 45 Abs 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 der Stadtsenat für diese Zeit zur Beschlussfassung über dringende Angelegenheiten, die an sich dem Gemeinderat vorbehalten sind, gegen nachträgliche Mitteilung an den Gemeinderat ermächtigt werden.

Darüber hinaus soll gemäß § 5 Abs 3 des Organisationsstatutes für die Geriatrischen Gesundheitszentren (GGZ) der Verwaltungsausschuss für die GGZ, gemäß § 5 Abs 4 des Organisationsstatutes für den Grazer Parkraumservice (GPS) der Verwaltungsausschuss für den GPS und gemäß § 4 Abs 3 des Organisationsstatutes für den Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ der Verwaltungsausschuss für den Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ zur Beschlussfassung über Angelegenheiten ermächtigt werden, die gemäß dem jeweiligen Organisationsstatut an sich dem Gemeinderat vorbehalten sind, deren Erledigung aber keinen Aufschub duldet.

Der Ausschuss für Verfassung, Organisation, Gender Mainstreaming, Frauenangelegenheiten, Katastrophenschutz und Feuerwehr, internationale Beziehungen und Menschenrechte stellt daher gemäß § 66 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 45/2016 den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz die beiliegende, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellende Ferialermächtigung beschließen.

Der Bearbeiter:
W. Polz

Die Abteilungsvorständin:
elektronisch gefertigt

Der Bürgermeister:

Gesehen!
Der Magistratsdirektor:
elektronisch gefertigt

Beilage

Vorberaten und angenommen in der Sitzung des Ausschusses für
Ausschuss für Verfassung, Organisation, Gender Mainstreaming, Frauenangelegenheiten,
Katastrophenschutz und Feuerwehr, internationale Beziehungen und Menschenrechte

am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn:

Ferialermächtigung 2017

GZ: Präs. 011009/2003/0024

Da vom 30.06.2017 bis 20.09.2017 keine Sitzungen des Gemeinderates stattfinden, wird der Stadtssenat gemäß § 45 Abs 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 für diese Zeit zur Beschlussfassung über Angelegenheiten, die dem Gemeinderat gemäß § 45 Abs 2 Z 1, 4 bis 10, 15 und 16 des Statutes vorbehalten sind und deren Erledigung ohne Nachteil für die Stadt oder für einen Beteiligten keinen Aufschub duldet, ohne Vorberatung in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen gegen nachträgliche Mitteilung an den Gemeinderat ermächtigt.

Unter den gleichen Voraussetzungen wird gemäß § 5 Abs 3 des Organisationsstatutes für die Geriatrischen Gesundheitszentren (GGZ) der Verwaltungsausschuss für die GGZ, gemäß § 5 Abs 4 des Organisationsstatutes für den Grazer Parkraumservice (GPS) der Verwaltungsausschuss für den GPS und gemäß § 4 Abs 3 des Organisationsstatutes für den Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ der Verwaltungsausschuss für den Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ zur Beschlussfassung über Angelegenheiten ermächtigt, die dem Gemeinderat gemäß dem jeweiligen Organisationsstatut vorbehalten sind.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl